

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

ZU:

Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren - Drucksache 7/6178 vom 02.09.2022

Berichterstatter:

Abgeordneter Wolfgang Roick (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Antrag ablehnen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies den Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion „Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren“ (Drucksache 7/6178 vom 02.09.2022) in seiner 72. Sitzung vom 16. September 2022 an den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

Der Antrag zielt darauf, die Landesregierung aufzufordern, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz ortstypischer Gerüche und Geräusche und den Erhalt des kulturellen Sinneserbes einzubringen.

Die Belästigung von Anwohnern durch ortstypische Immissionen sei immer häufiger Gegenstand von Gerichtsverfahren. Der Umfang der besonders schützenswerten und die Definition der ortstypischen Immissionen solle regional unter Beachtung der kulturellen Identität Brandenburgs als land- und forstwirtschaftlich geprägtes Bundesland gesetzlich festgelegt und in Einklang mit den Interessen der Anwohner gebracht werden. Wer auf dem Land leben möchte, solle sich der olfaktorischen und auditiven Besonderheiten der (Wahl-)Heimat bewusst sein.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz befasste sich mit dem Antrag in seiner 40. Sitzung am 28. September 2022 und in seiner 41. Sitzung am 19. Oktober 2022 sowie abschließend in seiner 44. Sitzung am 11. Januar 2023.

B. Beratung

Die BVB / FREIE WÄHLER Fraktion stellte den Antrag in der 40. Sitzung am 28. September 2022 vor. Die Gerichte könnten von Konflikten entlastet werden, die zunehmend nach dem Umzug von Städtern in ländliche Gebiete entstünden, wenn ortstypische Gerüche und Geräusche der Jurisdiktion gesetzlich entzogen würden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wies darauf hin, dass es immissionsschutzrechtlich bedenklich sei, das Schutzniveau des Bundesimmissionsschutzgesetzes im ländlichen Raum herabzusetzen.

Einigkeit bestand darüber, dass Anwohner im ländlichen Raum Verständnis füreinander und für den Umstand bräuchten, dass es mal riechen könne, wenn Gülle ausgefahren werde und dass Kleintierhaltung auf dem Dorf üblich sei.

Die CDU-Fraktion betonte, dass der Antrag auf eine Regelung auf bundesgesetzlicher Ebene ziele. Dazu gebe es bereits eine entsprechende Bundesratsinitiative, die durch Bayern eingebracht worden sei, welche derzeit offenbar keine Mehrheit im Bundesrat finde. Auch ein erneuter Antrag durch Brandenburg habe wenig Aussicht auf Erfolg. Dessen ungeachtet sei zu überlegen, wie ein gutes nachbarschaftliches Miteinander im ländlichen Raum jenseits juristischer Auseinandersetzungen gefördert werden könne. Denn der Streit sei ja in der Regel nicht mit einem Urteil befriedet.

Die AfD-Fraktion wies darauf hin, dass die Probleme erst mit dem ersten Urteil begonnen hätten, dass ein Hahn nicht krähen dürfe. Das Verständnis für den ländlichen Raum sei nicht mehr gegeben. Die Zucht seltener Haustierrassen gehöre auch zum schützenswerten Kulturgut. Zudem regte sie an, die Schiedsstellen durch entsprechende Regelungen besser einzubinden und für eine außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken.

Die SPD-Fraktion äußerte die Überzeugung, dass das Anliegen der Antragstellerin nicht durch gesetzliche Regelungen, die ihrerseits wieder der richterlichen Auslegung unterlägen, gefördert werden könne. Das Bundesimmissionsgesetz beziehe sich auf genehmigungsbedürftige Großanlagen und sei daher für das eigentliche Anliegen der Antragssteller nicht geeignet. Zudem sei zu bezweifeln, ob das Schutzgut, die in der Antragsbegründung ausgemalte ländliche Idylle, in Brandenburg denn überhaupt noch bestehe. Vielleicht könne eine Image-Kampagne mehr Verständnis bewirken. Es bestünde zudem die Gefahr, dass eine bundesgesetzliche Regelung von Grenzwerten zu Lasten der Landwirtschaft ausgehe; zum Beispiel, dass der Mähdrescher nach 20 Uhr oder der Güllewagen samstags nach 14 Uhr nicht mehr gefahren werden dürfe. Niedrigschwellige regionale Lösungen, ohne den Gesetzgeber zu bemühen, seien zu bevorzugen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte die Wichtigkeit der Aktivierung der gemeinschaftlichen Verbindungen im Dorf durch z. B. Dorfvereine zur Minimierung von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Darüber hinaus sei ein gleichlautender Antrag im Bundesrat überflüssig, solange der Antrag aus Bayern noch im Raum stehe.

Der Ausschuss beschloss in seiner 41. Sitzung am 19. Oktober 2022 die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Das Stellungnahmeersuchen richtete sich an den Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V., den Bürgermeister von Schwielochsee, den Verein „Dorfbewegung Brandenburg e. V. – Netzwerk Lebendige Dörfer“ sowie an den Rechtsanwalt Thomas Müller in Hamm.

Zur abschließenden Beratung in seiner 44. Sitzung am 11. Januar 2023 lagen dem Ausschuss drei schriftliche Stellungnahmen (Anlagen 1 bis 3) vor. Diese flossen in das weitere Beratungsverfahren ein.

Die BVB / FREIE WÄHLER Fraktion warb erneut für ihren Antrag. Sie verwies auf Stellungnahme des Rechtsanwalts Thomas Müller, nach der viele Anwohner in Dorfgebieten auf Kleintierhaltung um des lieben Friedens willen verzichteten, obwohl dies als Kulturerbe zur Lebensqualität des ländlichen Raumes gehöre.

Die SPD-Fraktion hielt dem die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e. V. und des Bürgermeisters von Schwielochsee entgegen, welche betonten, dass es keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Weiterhin sei zweifelhaft, ob überhaupt eine sinnvolle Regelung gefunden werden könne. Wichtig sei vor allem, weiterhin für das Verständnis ortstypischer landwirtschaftlicher Geräusche wie das Treckerfahren, Hahnkrähen oder Gerüche beim Gülleausbringen zu werben.

Die Fraktion DIE LINKE sieht die Problemlösung vorrangig über ein gelingendes Miteinander im Dorf und die Stärkung der Gemeinschaft im ländlichen Raum.

Einigkeit bestand weiterhin darüber, dass das Verständnis der Anwohner für ortstypische Gerüche und Geräusche im ländlichen Raum gefördert werden solle. Die Koalitionsfraktionen sowie AfD und DIE LINKE waren jedoch der Überzeugung, dass dieses Anliegen nicht durch gesetzliche Regelungen erreicht werden könne.

Im Ergebnis der Erörterung stimmte der Ausschuss mehrheitlich (1 : 7 : 5) dagegen, dem Landtag die Annahme des Antrags der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion „Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren“ (Drucksache 7/6178 vom 02.09.2022) zu empfehlen. Mithin empfiehlt der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz dem Landtag die Ablehnung des Antrags in der Drucksache 7/6178.

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e. V.

Anlage 2: Stellungnahme des Bürgermeisters von Schwielochsee

Anlage 3: Stellungnahme des Rechtsanwalts Thomas Müller aus Hamm



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Vorsitzende
Herrn Wolfgang Roick, MdL
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Per E-Mail: ausschussaluk@landtag.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2. Dez. 2022
Aktenzeichen: 700-00
Auskunft erteilt: Janna Lenke

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER „Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren“, Drucksache 7/6178

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER „Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren“ (Drucksache 7/6178) Stellung nehmen zu können.

Aus dem Antrag ergibt sich, dass damit an den Landtag herangetragen wird, die Landregierung aufzufordern, eine Bundesratsinitiative einzubringen, welche eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz ortstypischer Gerüche und Geräusche des Landlebens und somit auf den Erhalt des kulturellen Sinneserbes abzielt. Dabei bleibt der Antrag jedoch noch unkonkret dazu, wie die Ausgestaltung genau erfolgen soll.

Zu dieser Thematik wurden in letzter Zeit keine Anliegen aus unserer Mitgliedschaft unmittelbar an uns herangetragen. Eine Behandlung des mit dem Antrag verfolgten Anliegens in dem zuständigen Fachausschuss unseres Verbandes war innerhalb des gesetzten Zeitrahmens leider noch nicht möglich. Dass die Situation mit ortstypischen Immissionen häufig zu kontroversen Diskussionen in den Orten führt, ist bekannt und scheint zugenommen zu haben. Auch gerichtliche Verfahren zu diesem Thema kommen vor. Den typischen Geräuschen und Gerüchen des Landlebens, die traditionell die dörflichen Regionen Brandenburgs prägen, muss unzweifelhaft ein eigener Wert zugesprochen werden. Dies wird auch durch die kommunale Ebene anerkannt. Ob die Erreichung der im Antrag genannten Ziele jedoch durch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes erreicht werden kann, ist fraglich.

Das Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es gemäß § 1 BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Geschützt werden soll danach gerade vor schädlichen Geräuschen oder Gerüchen, dies wird auch durch die TA Lärm und die TA Luft näher ausgestaltet. Die Regelungen sind dabei sachbezogen. Insoweit ist fraglich, ob eine grundsätzliche

Ausnahme für ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens in die Systematik passen würde und mit dem Schutzzweck des Gesetzes vereinbar wäre. Aufgeworfen wäre durch eine solche Regelung eine Vielzahl an zu klärenden Fragen. Die Begrifflichkeit der ortsüblichen Gerüche und Geräusche würde nicht nur den einzelnen krähenden Hahn umfassen, sondern gegebenenfalls auch die Geruchsbelästigung durch große Mastanlagen. Hier sind durchaus Differenzierungen im Umfang der Immissionen gegeben und Beschränkungen sinnvoll. Das Immissionsschutzgesetz und die konkretisierende Rechtsprechung wägen bereits die widerstreitenden Interessen ab und bieten insoweit bereits eine austarierte Grundlage.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass neben dem Bundesimmissionsschutzgesetz das Landesimmissionsschutzgesetz in Kraft ist. Urteile, die sich beispielsweise auf das Krähen von Hähnen beziehen, stützen sich so unter anderem auf Normen des Landesimmissionsschutzgesetz, in der die Nachtruhe näher geregelt ist.

Fraglich ist weiterhin, ob das Immissionsschutzgesetz der passende Ort für den Schutz des Kulturgutes Sinneserbe ist. Soweit es um den grundsätzlichen Wert des Landlebens und dessen sinnliche Wahrnehmung geht, die als Kulturgut geschützt werden sollen, dürfte das Immissionsschutzgesetz nicht der richtige Ort sein. So wird in Deutschland der Schutz von Kulturgütern grundsätzlich im Kulturgutschutzgesetz (KGSG) geregelt.

Um die traditionell geprägten Geräusche und Gerüche zu bewahren, könnte der Weg des Dialoges zielführender als eine gesetzliche Regelung sein. Ausschlaggebend für entstehende Konflikte dürfte ein unterschiedliches Grundverständnis des Lebens auf dem Land sein. Eine gute Kommunikation der Menschen in den Orten könnte bereits zu mehr Verständnis und weniger Konflikten führen. Um Anwohnern den Wert und den historischen Hintergrund ländlicher Geräusche und Gerüche deutlich zu machen, wird so eher eine Akzeptanz ortstypischer Immissionen zu erreichen sein als lediglich durch neue gesetzliche Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is stylized and cursive.

Graf

Bürgermeister von Schwielochsee
Rainer Hilgenfeld
Guhlen 34
15913 Schwielochsee

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Alter Markt 1
14467 Potsdam

02.11.2022

Schriftliche Anhörung „Kulturgut Sinneserbe schützen - Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens bewahren“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Rainer Hilgenfeld, ich bin Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee. Zu meiner Gemeinde gehören 11 Dörfer und ca. 1400 Ferienhäuser, die zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet liegen. Unsere Region ist von jeher durch Land- und Forstwirtschaft geprägt. Wir haben land- und forstwirtschaftliche Objekte. Einige dieser Objekte werden umgenutzt andere modernisiert. In Nachbargemeinden wurden neue Stallanlagen errichtet. Des Weiteren wird seit über 10 Jahren in meiner Gemeinde die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Öl, Gas usw) vorangetrieben. Auch der Ausbau der Wind- und Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird massiv vorbereitet. Dies wird bei uns sehr kritisch gesehen. Alle unsere Bürger und Gäste schätzen unsere sehr schöne naturbelassene Tourismusregion. Wir tragen den Titel staatlich anerkannter Erholungsort. Sie können sich vorstellen, dass durch diese verschiedenen Nutzungsabsichten, sehr viel Redebedarf besteht und sich auch viele Konflikte aufbauen. In den Ihnen vorliegenden Antrag, will man die „kleine und private Landwirtschaft“ schützen. Das hört sich erst einmal gut an. Dies ist aber durch Gespräche und wenn nötig mit dem Rechtsweg zu klären. Das man dem Hahn das krähen erleichtern will ist in Ordnung, aber die Land- und Forstwirtschaft ist längst industriell und auch andere Industriezweige drängen aufs Land. Das zunehmende Interesse an der ländlichen Region bedarf eines klaren Regelwerks. Ich halte ein „aufweichen“ für nicht hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hilgenfeld
Ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee



BVB/Freie Wähler
Frau Josefin Schröter

Dasbecker Weg 28
59073 Hamm
T 0251-1497019
Fax 02381-987479
tommuller1102@t-online.de

Hamm, den 05.12.2022
Mein Zeichen: 61/22

**„Kulturgut Sinneserbe schützen – Ortsübliche Gerüche und Geräusche des Landlebens
Bewahren“ – Anhörungsverfahren im Landtag des Landes Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schröter,

gern komme ich Ihrer Bitte nach, mich in dem Anhörungsverfahren zu äußern.

Ich schicke zunächst voran, dass ich seit Jahren die Halterinnen und Halter von Geflügel, speziell von Hähnen anwaltlich vertrete und zwar sowohl bei den Zivilgerichten in Nachbarrrechtsstreitigkeiten als auch vor den Verwaltungsgerichten, insbesondere wenn es um die baurechtlichen Fragen der Tierhaltung geht.

Als organisierter Rassegeflügelzüchter ist es mir ein persönliches Anliegen, dass einerseits die genetische Vielfalt des Rassegeflügels und damit auch dessen kultureller Wert erhalten wird, als auch rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, die dazu beitragen, dass im häuslichen Umfeld einer nachhaltigen Freizeitbeschäftigung nachgegangen werden kann, die gleichzeitig einen Beitrag dazu leistet, dass auf die Produkte der Massentierhaltung nicht zurückgegriffen werden muss, jedenfalls soweit es um den Bereich des Geflügels geht.

Bankverbindung:
Sparkasse Hamm (Blz 410 500 95)
Kontonummer: 110 807 77

IBAN: DE32 4105 0095 0011 0807 77
BIC: WELADED 1HAM

Auslöser der Verfahren, gleichgültig ob im Zivilrecht oder öffentlichen Recht und unabhängig vom Gebietscharakter, in welchem die Tiere gehalten werden, sind stets Beschwerden aus der Nachbarschaft. Dabei ist es nur ausnahmsweise so, dass sich mehrere Nachbarn über Lärm oder Gerüche beschweren. In der Regel sind es Einzelpersonen, wobei die Rückfragen bei anderen Nachbarn regelmäßig ergeben, dass diese die Tiere zwar hören, sich aber nicht gestört fühlen, sondern die Tierhaltung sogar als Ausdruck einer lebendigen Nachbarschaft begrüßen. Dennoch hindert dies die einschlägigen behördlichen und gerichtlichen Verfahren nicht.

Gleichgültig, ob die Tiere im Wohn-, Misch- oder Dorfgebiet gehalten werden, kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, denn auch ich als Rechtsanwalt würde aus taktischen Überlegungen einem Nachbarn zur Klage raten, selbst wenn es sich um ein Dorfgebiet handelt, wobei man oft genug über die Einordnung des Gebiets bereits streiten kann. Da solche Verfahren meist mit einem gerichtlichen Vergleich enden, würde ich als Vertreter des Nachbarn stets zu einer Auseinandersetzung raten, da meist auch Restriktionen für die Tierhalter erreicht werden können.

Oft ist es sogar so, dass bereits außergerichtliche Schreiben dazu führen, dass die Tiere abgeschafft werden, noch bevor anwaltlicher Rat eingeholt wird. Und genau an dieser Stelle greift die Bedeutung der Petition. Es geht zwar auch um die konkreten rechtlichen Bewertungen im Rahmen der Duldungspflichten gem. § 906 BGB, zu denen ich weiter unten Ausführungen machen werden, aber vor allen Dingen zählt hier das Signal, welches von einem Schutz der Immissionen des Dorflebens im Gesetz ausgehen würde.

Fakt ist, dass alle Tierhaltungen, die ich bisher vertreten habe, ausschließlich zum Zwecke der Freizeitgestaltung betrieben wurden. Es geht also nicht um wirtschaftliche Fragen der Tierhalter und -halterinnen. Weiterhin verfügen viele Tierhalter und -halterinnen nicht über Rechtsschutzversicherungen, welche in Verwaltungsprozessen gar nicht eintrittspflichtig sind. Folglich findet eine Kosten-/Nutzenanalyse statt. Wenn dann mehrere hundert Euro an Gerichtskosten und Anwaltsgebühren anfallen, ist die Entscheidung schnell getroffen, die Tiere ganz abzuschaffen.

Gäbe es aber eine klare gesetzliche Bestimmung, wonach im Dorfgebiet gewisse Immissionen generell zu dulden sind (ähnlich der Einstufung, dass Kinderlärm gar kein Lärm ist; § 22 Ia Bundesimmissionsschutzgesetz), dann könnten Verfahren entweder von vornherein verhindert werden oder es könnte erreicht werden, dass die Klagen der Beschwerdeführer eindeutig abgewiesen werden, weil das Gericht wegen der klaren Rechtslage der Klage bereits in der mündlichen Verhandlung keine Erfolgsaussicht zukommen lässt und damit gar nicht auf einen Vergleich drängen würde, bei welchem auch die Tierhalter und -halterinnen regelmäßig Kosten tragen müssen.

Das positive Signal, welches von der Gesetzesänderung aufgrund der Petition ebenfalls ausgehen würde, wäre, dass in der breiten Bevölkerung nicht mehr die Vorstellung verbreitet wäre, dass eine Tierhaltung mit Geräuschen und Gerüchen generell nicht üblich ist in einem Bereich, in welchem es auch Wohnhäuser gibt. Wer also angesichts einer solchen klaren Rechtslage auf dem Dorf wohnen möchte, weiß auf Anhieb, worauf er sich einlässt und wird nicht nach seinem Umzug damit beginnen, seine neue Umgebung in seinem Sinne zu verändern, notfalls mit gerichtlicher Hilfe.

Gem. § 906 I 1 BGB können Imponderabilien insoweit nicht verhindert werden, als sie das Grundstück des Nachbarn nur unwesentlich beeinträchtigen. Der Maßstab zur Beurteilung der Wesentlichkeit ist dabei das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des

betroffenen Grundstücks in seiner durch Natur (z.B. Wohngebiet), Gestaltung und Zweckbestimmung geprägten konkreten Beschaffenheit (BGH NJW 99, 356; Palandt-Bassenge, Kommentar zum BGB, § 906, Rz. 17).

Bereits bei dem Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit müsste in der Praxis der Gerichte der Gebietscharakter, also auch des Dorfgebiets, Berücksichtigung finden mit der Folge, dass Immissionen, wie sie auf dem Dorfe nun einmal entstehen, schon gar nicht wesentlich sind.

Tatsächlich gehen die Gerichte speziell bei den Geräuschen eines Hahns stets davon aus, dass es wesentliche Beeinträchtigungen sind. So schreibt das Landgericht München I (Urteil vom 03.03.1989 – 30 O 1123/87), dass durch das Krähen eine Hahnes das Wohnen wesentlich an Annehmlichkeit verlieren würde, durch die Lästigkeit des Geräusches, welche sich aus seiner Plötzlichkeit sowie der besonderen Tonalität und Modulation ergebe. Somit unterscheide sich der „Gockellärm“ von Straßenlärm, welcher eine gewissen Dauerpegel erreicht, und von Fluglärm, welcher langsam auf- und abschwelt.

Da die Beschwerdeführer meist nur Wohnhäuser im Dorfgebiet besitzen und keine Betriebe etwa der Landwirtschaft, führen meine Kolleginnen und Kollegen in der Regel diese Entscheidung an, dass ihre Mandanten das Krähen des Hahnes nicht hinnehmen müssten. Die Tierhalter und -halterinnen sind dann in der Beweisnot, dass es sich nicht um eine wesentliche Beeinträchtigung handelt. Diese Beweisnot trägt dann entweder dazu bei, dass sich die Tierhalter bzw. -halterinnen gar nicht zur Wehr setzen, bzw. von den Gerichten zum Abschluss eines teuren Vergleichs gedrängt werden, der mit erheblichen Beschränkungen der Tierhaltung einhergeht. Würden die Gerichte mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung darauf hingewiesen, dass es im Dorgebiet gar keine Wesentlichkeit ist, käme es nicht zu diesen nachteiligen Positionen.

Tatsächlich berücksichtigen die Gerichte den Gebietscharakter erst im Rahmen der Ortsüblichkeit i.S.d. § 906 II 1 BGB. Hier ist dann ganz eindeutig der Tierhalter in der Beweispflicht, was vielfach noch so von den Gerichten aufgefasst wird, dass bewiesen werden muss, dass in der näheren Umgebung weitere Geflügelhaltungen bzw. Immissionen im gegebenen Ausmaß tatsächlich stattfinden. Da dies oft nicht der Fall ist, haben dann die Klagen der Nachbarn entweder Erfolg oder sie können über den Vergleich einen solchen Druck auf die Tierhalter und -halterinnen ausüben, dass diese tatsächlich nahezu unmöglich wird.

Aus meiner praktischen Erfahrung kann ich sagen, dass es mir oft nur nach langem Zureden gelingt, den Tierhaltern und -halterinnen Mut zuzusprechen, sich einem Rechtsstreit zu stellen. Dies gelingt aber nur deshalb, weil sie wissen, dass ich selbst Geflügel halte und die Sach- und Rechtslage einschätzen kann. Ich bin der festen Überzeugung, dass viele Haltungen aufgegeben werden und damit der biologischen Vielfalt gerade im Erhalt alter Haustierrassen ein schwerer Schaden zugefügt wird.

Ich hoffe, dass die Petition zu einer Gesetzesänderung und Klarstellung im Interesse aller Beteiligten führen kann, auch angesichts des neuen § 5 a Baunutzungsverordnung, welcher durch die Verdichtung auch der Dorfgebiet mit Wohnhäusern die beschriebenen Konflikte künftig regelrecht provoziert. Eine Klarstellung auch im Zusammenhang mit dieser Neuerung im Baurecht für das zivilrechtliche Miteinander der Nachbarn im dörflichen Wohngebiet ist dringend geboten.

Der Gesetzgeber kann nicht im öffentlichen Baurecht Konflikte, die er längst kennt, weil sie seit Jahrzehnten immer wieder auftreten, provozieren und keine Antwort für das Zivilrecht geben.

Mit freundlichen Grüßen,

Müller
Rechtsanwalt